

Seite 2 des Schreibens vom 19. Dezember 2011

- Außerdem lehnen wir eine allgemeine Verwässerung der Verantwortlichkeit strikt ab. Die Verantwortung fachlich, wirtschaftlich und rechtlich bleibt beim behandelnden Diabetologen. Dies gilt auch für die Verordnung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln, erst recht für Therapeutika.
- Es besteht eine regelmäßige Informationspflicht der Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 gegenüber dem behandelnden Diabetologen.

Eine Sonderstellung nimmt die Behandlung des diabetischen Fußes ein. Hier ist eine Übertragung der Heilbehandlung nur an einen entsprechenden Wundmanager mit entsprechend nachgewiesener Qualifikation möglich. Vornehmen darf die Übertragung nur ein Diabetologe, der über die entsprechende Erfahrung verfügt, sprich, dem ein DDG-zertifiziertes Fußzentrum untersteht oder der Mitglied der DDG-Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva-Maria Fach
Vorsitzende
Rosenheim



Dr. H.-Martin Reuter
Stellv. Vorsitzender
Jena



Dr. Dorothea Reichert
Stellv. Vorsitzende
Landau



Dr. Nikolaus Scheper
Schatzmeister
Marl

Nachrichtlich:

- Dr. Rainer Hess, Vorsitzender G-BA
- Kassenärztliche Bundesvereinigung
- GKV-Spitzenverband
- Deutsche Diabetes Gesellschaft
- diabetesDE